

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Flurbereinigungsplan Kirchberg zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).
2. Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 erlassen, die die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Kirchberg mit der Ladung zur Erläuterung und örtlichen Einweisung der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke erhalten.
3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2009. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan Kirchberg ausgewiesenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 aufgeführten Zeitpunkten auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die Abermung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
4. Die Vorläufige Besitzeinweisung **mit Gründen** und die Überleitungsbestimmungen
 - hängen in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Aldenhoven und der Gemeinde Inden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus.

Des weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die Vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2026 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Ver-

tragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Kirchberg am 17. und 18. Aug. 2009 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, in 52457 Aldenhoven, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststehen. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Kirchberg gegeben.

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist darüber hinaus auch deswegen gerechtfertigt, um die durch den Tagebau für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile möglichst schnell zu beheben. In dieser Situation entspricht es dem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirchberg ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 5 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die durch den Tagebau für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile möglichst schnell zu beheben. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens durchführen.

Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(L.S.) *gez. Fehres*

(Fehres)
Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

Überleitungsbestimmungen

für das
Flurbereinigungsverfahren Kirchberg
Az.: 33.05.01 - 11 93 2
Kreise Aachen und Düren

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, die hiermit nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft von der Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 - als Flurbereinigungsbehörde erlassen werden, regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S 546) in der derzeit geltenden Fassung, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie treten erst durch die vorläufige Besitzeinweisung in Kraft, durch die die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG eingewiesen werden. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird durch die Flurbereinigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Allgemeiner Stichtag für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung von den alten auf die neuen Grundstücke ist der 31.10.2009, soweit nicht entsprechend der jeweiligen Flächennutzung nachfolgend etwas anderes geregelt wird.
- 1.3 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die im Flurbereinigungsplan benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke (auch Stroh) muss bis zu dem jeweiligen Termin des Besitzübergangs beendet sein (Strohhäckseln gilt als entfernt). Rübenblatt gilt als entfernt, wenn es nicht in Schwaden, sondern breitflächig liegt. Der abgebende Bewirtschafter soll die abgeerntete Fläche nicht mehr grubbern.

| Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart | spätester Zeitpunkt der Räumung |
|---|--|
| <u>Getreide:</u> | |
| Wintergerste | 31.08.2009 |
| sonstiges Wintergetreide | 31.08.2009 |
| Sommergetreide | 15.09.2009 |
| Raps | 15.08.2009 |
| <u>Hackfrüchte:</u> | |
| Kartoffeln | 15.10.2009 |
| Runkelrüben | 15.11.2009 |
| Zuckerrüben | 15.12.2009 |
| Zuckerrübenmieten | 15.01.2010 |
| <u>Hauptfutterpflanzen:</u> | |
| Gras, Mais, Luzerne, Klee | 30.11.2009 |
| Dauerweiden | 15.12.2009 |
| | Abtrieb bis spätestens 01.12.2009 |
| Brachliegende Flächen, Stilllegungsflächen | 31.08.2009 |
| Gärten, Wald, Baumschulen, unbebaute Hofräume und Gebäudeflächen | 31.01.2010 |

Der Anbau von Zwischenfrüchten auf Altflächen bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsgrundstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien (auch Stroh) auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

- 1.4 **Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden.**
- 1.5 Ein Düngerausgleich wird nicht gewährt.
- 1.6 Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, einzelne Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher, Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete, nicht versetzbare Einfriedigungen usw.) werden, wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, auf Antrag hin von Amts wegen bewertet. Vor der Rechtskraft der Bewertung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die Anträge sind spätestens bis zum **31. Dezember 2009** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher gelten die unter 3. aufgeführten Bestimmungen.
- 1.7 Versetzbare Einfriedigungen sind von dem bisherigen Eigentümer, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird, vollständig bis zum **15. Dezember 2009** zu entfernen.

2. Neue Anlagen

- 2.1 Strohmieten, Rübenmieten, Gärfuttermieten, Stallungmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden. Treten in Ausnahmefällen bei der Anlage von Rüben-, Stroh- und Gärfuttermieten hierbei erhebliche Schwierigkeiten auf, so wird auf Antrag hin von der Flurbereinigungsbehörde eine besondere Regelung herbeigeführt. Diese Anträge sind spätestens bis zum **1. Oktober 2009** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Bereits bestehende Mieten müssen bis zum 31. Januar 2010 entfernt sein.
Neue Einfriedigungen dürfen nur nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet werden.
- 2.2 Bei der Errichtung neuer Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes - NachbG NRW - vom 15. April 1969 (SGV. NRW. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1995 (G.V. NRW 193), zu beachten.
Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:
- 2.2.1 Bei Aufschichtungen von Holz, Steinen, Stroh und sonstigen Materialien ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 0,50 m von der Grenze zum Nachbargrundstück einzuhalten. Sind die Aufschichtungen höher als 2 m, so muss der Abstand um soviel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt (§ 31 NachbG).
- 2.2.2 **Gärfuttermieten müssen von Wirtschaftswegen und Gewässern mindestens 5 m entfernt liegen.** Sie sind so abzusichern, dass der Saft der Miete nicht in den Wirtschaftsweg und das Gewässer dringen kann. Im übrigen sind die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie von Gemeindesatzungen zu beachten.
- 2.2.3 **Einfriedigungen (§§ 32 und 36 NachbG)**
Zwischen bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken oder zwischen diesen und entsprechend ausgewiesenen Grundstücken dürfen Einfriedigungen auf der Grenze errichtet werden.
Gegenüber Grundstücken, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und nicht als Bauland ausgewiesen sind, ist grundsätzlich ein **Grenzabstand von 0,50 m** einzuhalten. Dies gilt **nicht** gegenüber Grundstücken, die in gleicher Weise wie das einzufriedigende bewirtschaftet werden oder für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Geräten nicht in Betracht kommt (Straßen, Wege, Gräben und landschaftsgestaltende Anlagen). Bei Gewässern darf die Einfriedigung nur 0,50 m von der Böschungsoberkante entfernt gesetzt werden, soweit Satzungen der Gemeinde oder des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes nicht größere Abstände vorschreiben.
- 2.2.4 **Bäume, Hecken und Sträucher**
Bei Anpflanzungen von Bäumen, Hecken oder Sträuchern sind von den Nachbargrundstücken, soweit sie für landwirtschaftliche und ähnliche Nutzung vorgesehen sind, folgende Abstände einzuhalten:
- | | |
|--|-----|
| 1. stark wachsende Bäume (z. B. Eichen, Ahorn, Linden u.a.) | 6 m |
| 2. sonstige Bäume und stark wachsende Obstbäume (z. B. Eschen, Birnen, Süßkirschen u.a.) | 4 m |
| 3. mittelstark wachsende Obstbäume (z. B. Zwetschen, Sauerkirschen) | 3 m |
| 4. schwach wachsende Obstbäume, stark wachsende Hecken und Sträucher | 2 m |
| 5. sonstige Sträucher und Hecken unter 2 m Höhe | 1 m |
- (Weiteres ergibt sich aus §§ 40-48 NachbG.)

- 2.2.5 Auf die übrigen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere über die Grenzabstände für Gebäude, Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- und Leiterrechte, Grenzabstände für Wald usw. wird hingewiesen. Beteiligte können jedoch von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht anderen Vorschriften widersprechen.
- 2.3 Die Anlage von Rübenmieten, Gärfuttermieten und Weideschuppen über Drainsträngen ist nicht zulässig.

3. Obstbäume und Beerensträucher

- 3.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2009 (Jahr des Besitzüberganges) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.
- 3.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Bäume oder Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 1. **Dezember 2009** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden sind diese samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen. Hierzu wird auf die **Zustimmungsbedürftigkeit** gemäß § 34 FlurbG hingewiesen (siehe auch Ziffer 3.7).
- 3.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten hierüber die Flurbereinigungsbehörde, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen. Dieser Antrag ist bis zum 1. **Dezember 2009** zu stellen.
- 3.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume und Beerensträucher gehen auf den Empfänger der Abfindung mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Planausführung bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung über.
- 3.5 Der Empfänger der Landabfindung hat die unter 3.4 genannten Obstbäume und Beerensträucher gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen. Einigen sich die Alt- und Neueigentümer über die Höhe der Entschädigung nicht, so regelt die Flurbereinigungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten die Erstattung im "Obstbaausgleich" einem besonderen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan. Eine besondere Bewertung durch einen Sachverständigen wird die Grundlage für den Obstbaausgleich liefern.
- Anträge auf Bewertung der Obstbäume und Beerensträucher sind bis zum 31. Dezember 2009 bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.**
- 3.6 Die in die neuen Wege, Gewässer und landschaftsgestaltenden Anlagen fallenden Obstbäume und Beerensträucher werden von den mit dem Ausbau der Wege, Gewässer und landschaftsgestaltenden Anlagen beauftragten Unternehmen nach Maßgabe des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan beseitigt. Die Entschädigung für diese Obstbäume wird von der Flurbereinigungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen festgesetzt.
- 3.7 Obstbäume und Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- Bei Zuwiderhandlungen muß die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 34 FlurbG Ersatzpflanzungen anordnen.

4. Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete

Alle außerhalb geschlossener Waldgebiete stehenden Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken dürfen aus Gründen der Landschaftspflege, des Landschaftsschutzes und der Naherholung ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nicht beseitigt werden; ausgenommen hiervon sind alle Anpflanzungen, die nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen wurden (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Bei Zuwiderhandlungen muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann auch anordnen, daß die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG). Die entsprechenden Bestimmungen des Landschaftsgesetzes und der Landschaftsschutzverordnung bleiben unberührt

5. Grenzsteine

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkungen wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neugesetzten Grenzsteine durch Markierungspfähle kenntlich gemacht werden. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass diese Pfähle bis zum Besitzübergang der neuen Landabfindung stehen bleiben, sei es, dass sie im Getreide zuwachsen, umfallen oder sogar mutwillig entfernt werden.

Es bleibt der **Vorsorge** des Einzelnen überlassen, sich die Grenzsteine zu merken und dadurch seine Maschinen und Geräte vor Beschädigungen zu schützen. Für Schäden dieser Art kann weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde in Anspruch genommen werden.

Entsprechend verhält es sich mit den alten Grenzsteinen für deren Entfernung keine Gewähr übernommen wird, zumal etwaige Unterteilungen von Pachtgrundstücken und deren Vermarkung der Flurbereinigungsbehörde nicht bekannt sind.

Es liegt im Interesse jedes einzelnen Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Pflügen, Pflege- und Erntemaschinen zu vermeiden. Weder von der Teilnehmergeinschaft noch von der Flurbereinigungsbehörde kann hierfür Schadensersatz gewährt werden.

Es wird den Alt- und Neueigentümern empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

6. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen und Ergänzungen öffentlich bekanntmachen oder den Betroffenen mitteilen.

7. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 55 - 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510)), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NRW. S. 50).

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs.1 Nrn. 2, 3 oder des 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden können.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Aachen, 01.07.2009